



Statuten

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen "*Gemeindestube Schwanden*" besteht ein Verein nach Art.60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde Schwanden und der Region südliches Glarnerland mit: Ausstellungen, Konzerten verschiedener Stilrichtungen, Kabarett, Vorträgen, Lesungen, Kursen und Unterhaltungsabenden aller Art, sowie einer Weihnachtsfeier für Pensionierte der Region südliches Glarnerland. Der Verein pflegt und fördert "einheimisches Schaffen".

1.3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Schwanden.

Art. 2 Mitgliedschaft

Jede Einzelperson und juristische Person kann Mitglied der Gemeindestube Schwanden werden. Behörden können als Ganzes Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 3 Organe

Die Organe sind:
die Hauptversammlung
die Gemeindestube-Kommission
der Rechnungsrevisor

3.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme des Geschäftsberichtes der Kommission
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl der Kommissionsmitglieder und des Präsidenten
6. Wahl eines Rechnungsrevisoren
7. Programmorschau der neuen Saison

8. Umfrage (Anregungen und Wünsche zur Programmgestaltung)
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Revision der Statuten

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge, die an der Hauptversammlung gestellt werden, bleiben dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen und gelangen an der nächsten Hauptversammlung zur Behandlung.

3.2 Gemeindestube-Kommission

Die Kommission besteht aus Minimum fünf Personen. Die ehemalige AG7 ist in der Kommission angemessen vertreten. Sie besorgt die Amtsgeschäfte. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des leitenden Ausschusses (Vorsitzender, Aktuar, Kassier)

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erstellen eines Jahresprogrammes
2. Organisation und Durchführung der Anlässe
3. Erforderliche Verträge abschliessen
4. Jahresbericht
5. Vorbereitung der Hauptversammlung

3.3 Rechnungsrevisor

Ein Rechnungsrevisor hat die Rechnungsführung zu prüfen und der Kommission zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Er darf nicht der Kommission angehören.

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Landesbehörden zusammen.

Art. 5 Finanzierung

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Eintritt und Kollekten an Veranstaltungen
- c) Kursgeldern
- d) Beiträge der Orts-, Fürsorge- und Kirchgemeinden
- e) Beiträge des Kantons
- f) Beiträge anderer Institutionen
- g) Freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse
- h) Zinsen aus dem Betriebsfonds des Thermagründers Samuel Blumer (2. Feb.1925)
- i) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- k) Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 6 Sonderbestimmung

- a) Der "Bösendorfer-Flügel" im Gemeindezentrum Schwanden ist im Besitz der Gemeindestube Schwanden. Er kann gegen eine angemessene Miete für andere Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Eine allfällige Stimmung des Flügels muss vom Veranstalter bezahlt werden.
- b) Bei der Fusion der AG7 mit der Gemeindestube Schwanden wurde das Vereinsvermögen der AG7 dem Betriebsvermögen der Gemeindestube Schwanden übertragen. Die Gemeindestube Schwanden organisiert mindestens zwei Anlässe in der Region der ehemaligen AG7.
- c) Falls diese Anlässe während zwei Jahren nicht durchgeführt werden können, wird das ehemalige Vermögen der Gemeindeverwaltung Linthal übergeben, welche zu sorgen hat, dass der Nachlass seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet wird.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn es die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschliesst. In diesem Fall übergibt er den ganzen Nachlass der Gemeindeverwaltung. Der Nachlass darf seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Artikel des ZGB.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 27. Oktober 2006 in Kraft.

Schwanden, den 27. Oktober 2006

Gemeindestube Schwanden

Der Präsident:

Paul Aebli

Der Kassier:

Edi Nawrocki